

**Gemeinde Großhansdorf
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter**

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2019/2020

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Großhansdorf ist gem. § 12 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 492), ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und 8 Beisitzern/-innen. Die Beisitzer/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten von der Gemeindevertretung zu wählen. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Zur ehrenamtlichen Mitwirkung als Beisitzer im Gemeindewahlausschuss kann gem. § 55 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nur berufen werden, wer nicht als Wahlbewerber für das Bürgermeisteramt kandidiert. Auch Vertrauensmänner für die Wahlvorschläge sowie deren Stellvertreter dürfen nicht in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden.

Alle politischen Parteien und Wählergruppen des Wahlgebietes bitte ich, bis zum

06. Dezember 2018

jeweils höchstens 4 Beisitzer/-innen und 4 Stellvertreter/-innen vorzuschlagen.

Großhansdorf, den 22.11.2018

Hettwer
Stellv. Gemeindewahlleiterin